

Erklärung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetz („Übungsleiterfreibetrag“) für das Jahr 2021

Zur Vorlage bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region

Kirchengemeinde			
Name, Vorname	,	Personalnummer	

- Die Lohnsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG nehme ich für die nebenberufliche Tätigkeit als Kirchenmusikervertretung bei der Ev. Kirchengemeinde _____ in Anspruch.
- Ich übe dieselbe Art der Tätigkeit bei **keinem** anderen Arbeitgeber aus.
- Ich übe dieselbe Art der Tätigkeit bei **weiteren** Arbeitgebern aus, aber arbeite **nicht mehr als insgesamt 13 Wochenstunden**
- Diese Steuerbefreiung nehme ich bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch und zwar wird diese Steuerbefreiung dort
- voll ausgeschöpft (3.000 Euro jährlich oder 250,00 Euro monatlich)
- laufend mit _____ Euro berücksichtigt.
- Im laufenden Kalenderjahr nehme ich bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis diese Steuerbefreiung in Anspruch und werde selbständig darauf achten, den Betrag von insgesamt 3.000,00 € in beiden Dienst- bzw. Auftragsverhältnissen nicht zu überschreiten.

Hinweise

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt ist die nebenberufliche **Tätigkeit** als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder aus einer nebenberuflichen Pflorgetätigkeit.

Z.B. Erzieher/in, Kinderpflegerin/in, Kirchenmusiker/in, Chorleiter/in, Altenpfleger/in, Pflegekräfte.

Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Auch Personen, die steuerrechtlich keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose, können nebenberuflich tätig sein. Bei **mehreren verschiedenartigen Tätigkeiten** ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Wenn aber eine **gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber** ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen nicht mehr als ein Drittel einer Vollzeitstelle erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit. Es darf **kein Zusammenhang** zwischen der **nebenberuflichen Tätigkeit und der Haupttätigkeit** bestehen.

Sonstiges

Die Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages schließt die zusätzliche Inanspruchnahme der Ehrenamtszuschale für eine gleichartige Tätigkeit aus.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der vorstehenden Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung außerhalb meiner nebenberuflichen Tätigkeit meinem Arbeitgeber unverzüglich anzugeben habe. Die Hinweise zum Übungsleiterfreibetrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____